

– Abschrift –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 38/25

28.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 17. November 2026, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Ammendorf Blatt 5013 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Ammendorf	2	1392/32	Grünland, Am Rosengarten	505

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.09.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 5.000,00 €

Es handelt sich um ein Grundstück, welches als Gartenfläche genutzt wird und mit einer Laube bebaut ist. Das Grundstück ist verwildert. Im Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) ist das Grundstück als Wohnbaufläche ausgewiesen. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan liegt nicht vor. Das Grundstück ist nur über einen Privatweg erreichbar. Es handelt sich um einen unbefestigten Weg mit der Breite einer PKW-Spur. Ein Wegerecht ist dinglich nicht gesichert. Es ist nicht bekannt, ob das Grundstück erschlossen ist. Auch für die Nutzung des Weges für Medien liegt keine dingliche Sicherung vor. Aufgrund der Entfernung des Grundstücks von einer öffentlichen Straße, erfüllt das Grundstück nicht die Voraussetzungen des § 5 BauO LSA und eine Wohnbebauung wird u.U. nicht erfolgen können. Das Grundstück ist eigen genutzt. Die postalische Anschrift lautet: Am Rosengarten/Alte Heerstraße, 06132 Halle (Saale).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im

Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de
--

Neubauer
Rechtspflegerin